

Die Kommission für Wiederaufnahme von Strafsachen

Information für Antragsteller auf Wiederaufnahme einer Strafsache

Objektive Beurteilung

Die Kommission für Wiederaufnahme ist ein unabhängiges Organ, das dazu Stellung nehmen soll, ob ein rechtskräftig Verurteilter die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragen kann. Nach einer objektiven Beurteilung soll die Kommission entscheiden, ob die Bedingungen für eine Wiedereröffnung des Strafverfahrens gegeben sind. Sie bestimmt selbst ihre Vorgehensweise und kann nicht instruiert werden.

Bedingungen für eine Wiedereröffnung

Die wichtigsten Gründe für die Wiederaufnahme einer Strafsache mit rechtskräftigem Urteil sind folgende:

- Wenn neue Umstände oder Beweise beigebracht sind, die dazu geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Strafe zu begründen.
- Wenn ein internationales Gericht festgestellt hat, dass die Entscheidung oder das Verfahren auf einer Verletzung des Völkerrechts beruht, sodass man davon ausgehen kann, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens in einem anderen Urteil resultieren wird.
- Wenn jemand, der eine zentrale Rolle in dem Verfahren gespielt hat, sich eine strafbare Handlung, die auf das Urteil Einwirkung gehabt haben könnte, hat zuschulde kommen lassen.
- Wenn besondere Umstände vorliegen, die die Richtigkeit eines Urteils als zweifelhaft erscheinen lassen und schwerwiegende Gründe eine Wiederaufnahme des Verfahrens nahelegen.

Aktive Beratung und Untersuchung

Der Antrag auf Wiedereröffnung muss in schriftlicher Form auf einem dafür vorgegebenen Formular eingereicht werden. Es ist keine Frist festgesetzt. Die Kommission ist verpflichtet, den Verurteilten, der Antrag auf Wiedereröffnung seines Verfahrens stellt, zu beraten. Die Kommission ist selbst dafür verantwortlich, dass alle Informationen, die für das Verfahren relevant sind, behandelt werden. Der Beistand eines Rechtsanwalts oder eines privaten Ermittlers ist daher nicht erforderlich.

Die Kommission wird in der Regel mit dem Betreffenden Kontakt aufnehmen, falls dieser nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, wird für den Verurteilten, der Antrag auf Wiedereröffnung stellt, ein Verteidiger bestellt.

Gründliche Untersuchungen

Die Kommission für Wiederaufnahme trägt die Verantwortung für eine gründliche Untersuchung der rechtlichen und tatsächlichen Seiten des Falls und ist dazu befugt, auf eine dafür als zweckmäßig angesehene Weise Informationen einzuholen. Die Kommission kann unter anderem den Verurteilten sowie Zeugen, hierunter fallen auch die Verletzten, zu einer Vernehmung einbestellen, sie kann Herausgabeverfügungen erlassen und Sachverständige heranziehen. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat mit Ermittlern, die bei den Untersuchungen behilflich sind.

Das Verhältnis zu den Verletzten in dem Verfahren

Falls die Kommission den Antrag nicht ablehnt, sondern ihn einer näheren Beurteilung unterzieht, ist der Verletzte/der nächste Hinterbliebene darüber in Kenntnis

zu setzen, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt worden ist.

Der Verletzte/nächste Hinterbliebene ist in der Regel dazu berechtigt, die Dokumente des Strafverfahrens einzusehen und eine schriftliche Erklärung zu dem Antrag abzugeben. Sie haben auch das Recht darum zu bitten, vor der Kommission eine Erklärung abgeben zu dürfen und sind in der Regel zur Einsicht in die Informationen, die die Kommission bei ihren Untersuchungen eingeholt hat, befugt.

Die Entscheidung der Kommission

Der Leiter der Kommission kann den Antrag ablehnen, wenn das Verfahren aufgrund seines Charakters nicht wiedereröffnet werden kann und wenn der Antrag ganz offensichtlich scheitern wird. In anderen Fällen entscheidet die Kommission. Falls die Kommission befindet, dass die Bedingungen für eine Wiedereröffnung gegeben sind, wird dem Antrag stattgegeben und das Verfahren wiedereröffnet.

Die norwegische Strafprozessordnung § 397

§ 397. Die Kommission ist verpflichtet, den Verurteilten, der Antrag auf Wiedereröffnung seines Strafverfahrens stellt, zu beraten, damit er oder sie seine/ihre Interessen auf bestmögliche Weise wahrnehmen kann. Die Kommission soll aus eigener Initiative beurteilen, ob der Verurteilte einer Beratung bedarf.

Die Kommission kann einen Pflichtverteidiger für den Verurteilten bestellen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Die in den §§ 101-107 enthaltenen Regelungen finden in diesem Fall Anwendung. Die Kommission kann gemäß den Regelungen in den §§ 107 a-107 d, soweit anwendbar, einen Rechtsbeistand für den Verletzten bestellen. Die Entscheidungen der Kommission gemäß § 78 zweiter Abschnitt über die Vergütung von Verteidiger und Rechtsbeistand sind endgültig.

Falls der Antrag einem Verfahren gilt, das aufgrund seines Charakters nicht wiedereröffnet werden kann, oder falls der Antrag keine Begründung enthält, die eine Wiedereröffnung erwirken könnte, kann die Kommission ohne nähere Behandlung den Antrag gemäß den Bestimmungen über den richterlichen Beschluss ablehnen. Das Gleiche gilt für Anträge, die aus anderen Gründen offenbar scheitern werden. Die Entscheidung kann von dem Leiter der Kommission oder dem stellvertretenden Leiter getroffen werden. Wenn eine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem in diesem Abschnitt zuerst genannten Grund keinen Zweifel zulässt, kann sie ohne weitere Begründung getroffen werden. Ein Verweis auf diese Bestimmung genügt.

Falls der Antrag nicht gemäß den im dritten Abschnitt enthaltenen Regelungen abgelehnt wird, wird er der zweiten Partei vorgelegt. Falls die vorläufige Prüfung auf anderen Informationen als denen, die aus dem Antrag hervorgehen, fußt, sind diese Informationen ebenfalls den Parteien zur Beurteilung vorzulegen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Dies gilt jedoch nicht für Informationen, die der Beschuldigte gemäß § 264 nicht einsehen darf oder die von den Beteiligten selbst stammen.

Die Kommission unterrichtet die Verletzten und Hinterbliebenen in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge über den Antrag, es sei denn, er wird in Übereinstimmung mit dem dritten Abschnitt dieses Paragrafen

abgelehnt. Die Verletzten und Hinterbliebenen sind in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge über ihr Recht auf Dokumenteneinsicht, über ihr Recht sich zu äußern und darum zu bitten, eine Erklärung vor der Kommission abgeben zu dürfen sowie über ihren Anspruch auf Beistand zu informieren.

Die Mitglieder der Kommission und das Sekretariat

Die Mitglieder der Kommission für Wiederaufnahme von Strafsachen

Die Mitglieder der Kommission werden von der norwegischen Regierung als beschließendes Organ in Gegenwart des Königs ernannt. Die Kommission besteht aus fünf ständigen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

Der Leiter, der stellvertretende Leiter und eines der Mitglieder sollen ausgebildete Juristen sein.

Der Leiter wird für einen Zeitraum von sieben Jahren ernannt ohne Anspruch auf Verlängerung. Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt mit der Möglichkeit der Wiederernennung.

Die Mitglieder verfügen insgesamt über eine solide und weitreichende Erfahrung aus ihrer Tätigkeit an Gerichten und an der Strafverfolgungsbehörde, als Verteidiger, in der Forschung und der Gesellschaft im Übrigen.

Eigene Ermittler

Zusätzlich zum Leiter verfügt die Kommission über ein Sekretariat mit zehn Angestellten, von denen acht als Ermittler tätig sind und zwei als Büroangestellte. Sechs Ermittler sind ausgebildete Juristen und zwei Ermittler haben polizeifachlichen Hintergrund.

Kontaktinformation

Anschrift: Postboks 2097 Vika, 0125 Oslo
Besuchsadresse: Tordenskioldsgate 6
Telefon: [22 40 44 00](tel:22404400)

Telefax: [22 40 44 01](tel:22404401)
E-Mail: post@gjenopptakelse.no
Internet: www.gjenopptakelse.no

Falls Sie Fragen bezüglich der Bedingungen für eine Wiedereröffnung eines Strafverfahrens oder bezüglich der Sachbearbeitung haben, setzen Sie sich bitte mit der Kommission in Verbindung.